

VIII. Zusatzversicherung Heilungskosten (Anhang 1 zu Versicherungsbedingungen SGPV)

Heilungskosten-Zusatzversicherung

38. Zusätzlich zu der Versicherung gegen Todesfall kann eine Heilungskosten-Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Die zusätzliche Prämie wird gleichzeitig mit der Grundprämie jährlich festgelegt. Die Versicherung ist berechtigt, Pferde, welche durch den Krankheitsverlauf im Wert gemindert werden, neu einzuschätzen und den Versicherungswert entsprechend der Schätzung anzupassen. Wird aufgrund des Krankheitsverlaufs eine Minderwertauszahlung beansprucht, erlischt somit auch die Leistungspflicht der Versicherung für weitere Forderungen aus der Heilkosten-Zusatzversicherung und die Zusatzversicherung wird ohne eine Kündigungsfrist gelöscht.

Leistungen der Heilungskostenversicherung

39. Entschädigt werden die Kosten der medizinischen Behandlung des versicherten Pferdes in direktem Zusammenhang mit akuter Erkrankung oder erheblicher Verletzung durch Unfall, und zwar die Kosten einer stationären Behandlung in einer Tierklinik oder der ambulanten Behandlung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einer Berufsausübungsbewilligung in der Schweiz.

Bei der Behandlung von chronischen Krankheiten werden von der St. Gallischen Pferdeversicherung keine Behandlungskosten übernommen.

Eine Kostenübernahme durch Behandlungen von ausländischen Tierärztinnen und Tierärzten in der Schweiz liegt im Ermessen der Versicherung und kann nicht zwingend geltend gemacht werden. Bei Behandlungen von Pferden ausserhalb der Schweiz sind zwingend zu den Rechnungskopien auch die tierärztlichen Atteste/ Zeugnisse beizulegen. Je nach Fall müssen auf Verlangen der Versicherung hin zusätzlich Laborberichte und Röntgenbilder (Aufzählung nicht vollständig) der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Versicherung übernimmt keine Mehrkosten der höheren MwSt. Es werden maximal die CH- Ansätze ausbezahlt.

Die maximalen Entschädigungen für Kosten der Behandlung des versicherten Pferdes betragen je nach Versicherungsabschluss CHF 2'000.-- oder 1000.-- pro Jahr mit je einem Selbstbehalt von CHF 350.--.

Karenzfristen

40. Fristen:

- Unfälle: keine Karenzfrist, die Deckung beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung
- Akute Krankheiten: Karenzfrist von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung

Zusatzrisiken

41. Die folgenden Zusatzrisiken können auf Vereinbarung und Bezahlung einer Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden:

- Dressur, Voltige, Teilnahme an offiziellen Fahrkonkurrenzen maximal 10%
- Springen, Westernturniere maximal 20%
- Rennen, Military, Distanzrennen maximal 50%

„Normales“ Reiten und Fahren sowie klub- oder reitstallinterne Concours sind in der Grundversicherung enthalten.

Anzeigepflicht bei Unfall oder Krankheit

42. Sobald ein Tier verunfallt oder erkrankt, hat der Versicherungsnehmer die Geschäftsstelle der St. Gallischen Pferdeversicherungs-Genossenschaft innerhalb 48 Stunden zu benachrichtigen. Mit dem Formular "Schadenfall" hat der Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche das Ereignis zu beschreiben und mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Leistungsabrechnung

43. Die Abrechnung erfolgt laufend ab Einreichung des ersten tierärztlichen Zeugnisses zusammen mit Rechnungskopie(n). Folgebehandlungen benötigen ebenfalls tierärztliche Zeugnisse mit dem Hinweis auf die Erst- und Folgebehandlungen (wir verweisen hier noch auf Artikel 23 - Pflichten im Schadenfall). Sämtliche vorhandenen Zeugnisse und Rechnungskopien sind bis spätestens 31. Mai des neuen Geschäftsjahres einzureichen. Die Abgrenzung liegt im Entscheid der Verwaltung und ist unanfechtbar. Nicht versichert sind Routine- und Prophylaxebehandlungen wie: Impfungen, Wurmkuren, Vorsorgeuntersuchung, Behandlungen, die nicht von einem Tierarzt durchgeführt werden (Aufzählung ist nicht abschliessend). Die Versicherung übernimmt keine Kosten für Transporte, Pension in der Tierklinik, Alternativmedizin, Futterzusätze sowie Spezialbeschläge etc. Die Leistungspflicht der Versicherung erlischt mit der Prämienbefreiung.

Kündigung der Heilungskosten-Zusatzversicherung

44. Für die Zusatzversicherung gilt beidseitig eine Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Inkrafttreten

45. Diese Zusatzbestimmungen für die Heilungskosten-Zusatzversicherung treten, gestützt auf Art. 15 der Statuten am 01. November 2016 in Kraft.

Gossau, 31. Oktober 2016

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Dr. Eugen Fauquex

Matthias Zindel